

02.22

25 Jahre Stiftung&Sponsoring

# & Stiftung & Sponsoring

Das Magazin für Nonprofit-  
Management und -Marketing



Frauen im Fokus: Warum die  
Stiftungszukunft noch weiblicher wird

**Rote Seiten:** Stiftungskommunikation heute für morgen

**Herausgeber:** DSZ – Deutsches Stiftungszentrum GmbH, Erich Steinsdörfer  
Institut für Stiftungsberatung Dr. Mecking & Weger GmbH, Dr. Christoph Mecking  
[www.stiftung-sponsoring.de](http://www.stiftung-sponsoring.de)

**ESV** ERICH  
SCHMIDT  
VERLAG

## Vereine – Orte der Integration, des Engagements und des Konflikts

Die ganze Bandbreite der Gesellschaft spiegelt sich im Leben der demokratisch organisierten Vereine mit der Vielfalt ihrer Zwecke und Ausrichtungen. Dass ihr Wirken für und in der Gesellschaft als schützenswert anerkannt ist, zeigt sich nicht zuletzt im Grundrecht der **Vereinsfreiheit**. Sie wird daher zu Recht ganz am Anfang des Standardwerks behandelt, das von *Kurt Stöber* begründet und *Dirk-Ulrich Otto* weitergeführt, nun in einer neu bearbeiteten 12. Auflage erschienen ist [zur Voraufgabe S&S 1/2016, S. 43f.]. Der Umfang wurde um ein Viertel erweitert. Das ist der angewachsenen Fülle des Stoffs zu verdanken, die auch zu weiteren Kapiteln zum Transparenzregister, zum Datenschutz und zur Aufnahme von Rechtsfragen geführt hat, die mit der Gesetzgebung zur Corona-Pandemie verbunden sind. Durch zusätzliche, tiefgestaffelte Inhaltsübersichten und ein komfortableres Schriftbild wurde dabei die Handhabbarkeit verbessert. Vereinsfreiheit bedeutet aber auch die Verantwortung der Mitglieder, die Angelegenheiten eigenständig zu regeln. Zu den dazu bereitstehenden Instrumenten und Verfahren gibt das bewährte Handbuch in verlässlicher Weise Auskunft. Es befindet sich auf aktuellem Stand der Rechtsentwicklung; selbst die gemeinnützigkeitsrechtlichen Änderungen durch das Jahressteuergesetz 2020 sind eingearbeitet. Mit seinen vielfältigen Praxistipps, Beispielen, Mustern und Formulierungsvorschlägen ist das Handbuch eine wertvolle Stütze bei der Bewältigung vereinsrechtlicher Fragestellungen. [1]



verfahren hätte man sich umfassendere und stärker mit Beispielen unterlegte Ausführungen gewünscht. Die Rechtsentwicklung ist mit Ergänzungen zu pandemiebedingten Sonderregelungen, zur Digitalisierung, zum Neben Zweckprivileg oder zum Datenschutz nachgezeichnet. Trotz dieser thematischen Erweiterung ist durch eine parallele gründliche Straffung der Umfang im Vergleich zur Voraufgabe [dazu S&S 4/2016, S. 35] nur um gut 20 Seiten ausgedehnt worden. [2]

Das von den Anwälten *Anne Jakob* und *Martin Stopper* sowie dem Richter *Jan F. Orth* verfasste Praxishandbuch konzentriert sich auf die wichtigsten **Brennpunkte des Vereins- und Verbandsrechts**; in der Werbung heißt es daher auch treffend: „e. V. = effiziente Vorsorge: Alle Rechtsbeziehungen und Konfliktfälle in fokussierter, lösungsorientierter Darstellung“. Der Schwerpunkt der Abhandlung liegt dabei auf dem Sport. Anstatt eines – wie sonst üblichen – chronologischen Aufbaus werden in diesem Werk die internen und externen Rechts- (und damit Konflikt-)beziehungen im Verein und mit Dritten, auch Behörden, Justiz und Medien, beleuchtet. So werden dem Leser aus verschiedenen Blickwinkeln potenzielle Problembereiche aufgezeigt und Lösungsmöglichkeiten dargeboten. Da das Buch Rechtsprechung und Literatur bis Juli 2021 berücksichtigt, sind auch die Themen, die durch Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie entstanden sind, einbezogen. Selbst wenn die „epidemische Lage“ nicht ewig andauert, kann es für die Verantwortlichen ratsam sein, sich mit den Einschränkungen auseinanderzusetzen, und „Erleichterungen bei der Beschlussfassung“ durch eine Satzungsänderung in das Vereinsleben rechtssicher zu integrieren. Da das Buch allen Akteuren in Vereinen und Verbänden und damit auch Nichtjuristen dienen soll, waren die Autoren bestrebt, eine verständliche Sprache zu benutzen. Das Handbuch hebt sich insgesamt nicht nur durch seinen Schwerpunkt im Sportrecht, sondern auch durch seine thematische Breite und unkonventionelle Gliederung von anderen Werken ab. [3]



Ein weiteres, im Jahre 1931 erstmalig vorgelegtes Standardwerk zum **Recht des eingetragenen Vereins** ist inzwischen in 21. Auflage erschienen: Der *Sauter/Schweyer/Waldner* – handlich, zuverlässig, praktisch! Der Charakter des Buches wird schon im Untertitel deutlich – „Gemeinverständliche Erläuterung des Vereinsrechts unter Berücksichtigung neuester Rechtsprechung mit Formularteil“ – und das Versprechen wird auch eingelöst. Die Darstellung erfolgt auf recht aktuellem Stand fundiert und klar, die Gliederung ist übersichtlich und zweckmäßig, die 34 Gestaltungsmuster decken die wesentlichen Notwendigkeiten ab; einige einschlägige Gesetzestexte sind zusätzlich beigegeben (leider noch ohne Berücksichtigung des Jahressteuergesetzes bei der Wiedergabe der §§ 51–68 AO). Die Ausführungen zur Gründung, inneren Ordnung, Umwandlung, Auflösung und zum Steuerrecht des Vereins sind für Juristen wie Laien gleichermaßen hilfreich. Lediglich bei den Wahl-



Das Recht des Vereins, seine Angelegenheiten selbstständig zu regeln, spiegelt sich in einer besonderen Gestaltungsfreiheit bei der Erstellung seiner eigenen Verfassung, der **Satzung**. Ihr gilt es bei der Gründung besondere Aufmerksamkeit zu schenken und sie auch später regelmäßig anhand veränderter Rahmen-



bedingungen und eigener Erfahrungen zu aktualisieren. Leider fehlt es nicht selten an der notwendigen Aufmerksamkeit für diese Aufgabe. Häufig werden nur Musterformulierungen aus dem Netz heruntergeladen oder Satzungen vergleichbarer Vereine kopiert, ohne die Bestimmungen in ihrer Bedeutung zu durchschauen und an die eigenen Verhältnisse anzupassen. Insofern ist der Ansatz von *Michael Röcken* zu begrüßen, der in seiner Handreichung Gestaltungsvarianten darstellt. Er gibt außerdem Material aus Rechtsprechung und Literatur an die Hand, um gegen Bedenken des Vereinsregisters argumentieren zu können. Die inzwischen 4. Auflage [vgl. zu Voraufgaben S&S 6/2019, S. 41 f.] bringt das Werk auf den Stand von Anfang 2021. [4]

Umfangreicher ist das von *Baumann und Sikora* herausgegebene **Hand- und Formularbuch des Vereinsrechts** ausgefallen. Die 3. Auflage dieses inzwischen ebenfalls zur Standardliteratur gereiften Werkes greift insbesondere die Digitalisierung im Bereich des Vereinsrechts auf, die sich pandemiebedingt entwickelt hat, virtuelle Versammlungen und Transparenzregister. Die 14 Autoren aus dem süddeutschen Raum zielen vor allem auf die Notar- und Gestaltungspraxis und geben hier eine Vielzahl von Formulierungsbeispielen, die der Leser für die eigene Textbearbeitung mit einem persönlichen Freischaltcode auch aus dem Internet laden kann. In einer ungewöhnlichen Dichte werden die Muster erläutert, so dass eine fundierte Orientierungshilfe entsteht. [5]



Jeder der ca. 600.000 eingetragenen Vereine in Deutschland, die ganz überwiegend ehrenamtlich geführt werden, muss zwingend einen Vorstand haben, um handlungsfähig zu sein. Das BGB ging vom Grundsatz der Unentgeltlichkeit seiner Tätigkeit aus, hat eine korrespondierende Haftungsprivilegierung aber erst im Jahre 2009 eingeführt. Sind die Mitglieder des Vorstandes „unentgeltlich tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 840 € jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit“ (§ 31a Abs. 1 Satz 1 BGB). Auch eine persönliche Haftung für Schulden setzt grobe Fahrlässigkeit voraus (§§ 34, 69 BGB). Angesichts dieser Ausgangslage unternimmt es *Marvin Waldvogel* in seiner Dissertation, die Frage zu klären, **wann der Vereinsvorstand grob fahrlässig handelt**, für welches konkrete (Fehl-)Verhalten er haftet. In Auseinandersetzung mit den Materialien, der Literatur und insbesondere der höchstrichterlichen Rechtsprechung geht es dem Autor vor allem darum, Kriterien zu entwickeln, um die verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffe handhabbar zu machen. Es ist überzeugend, dass er angesichts des vom Gesetzgeber vorgegebenen qualifizierten Verschuldensmaßstabes die Person des Vorstan-



des in den Mittelpunkt stellt und so über die Bedeutung individueller Defizite, eingeholten Rechtsrat oder Ressortaufteilung zu Leitlinien für die Zuordnung und Aufteilung der Verantwortung kommt. In ansprechender und gut verständlicher Darstellung wird eine für die Praxis wichtige Thematik analysiert und in ihrer Bedeutung sichtbar gemacht. [6]

Es gibt aber auch sog. **Großvereine** mit erheblicher Wirtschaftskraft und professioneller Führung. Nicht selten tragen sie umsatzstarke wirtschaftliche Geschäftsbetriebe. Der BGH hat klargestellt, dass dies im Rahmen des Nebenzweckprivilegs zulässig ist. Trotz der besonderen wirtschaftlichen Bedeutung findet allerdings keine differenzierte Behandlung bei vereinsrechtlichen Grundsätzen statt. Dies gilt insbesondere für die Binnenhaftung der Geschäftsleiter. *Anton Leopold Nußbaum* entwickelt in seiner Münchener Dissertation vor dem Hintergrund zunehmend strenger Governance-Anforderungen und Compliance-Pflichten unter Zuhilfenahme kapitalgesellschaftlicher Grundsätze einen Vorschlag für ein effektives und interessengerechtes Haftungsregime für Vorstände und Vereinsgeschäftsführer mit und ohne Organstellung. Dabei analysiert er verschiedene Vereinsstrukturen, zeigt de lege lata Probleme bei der Haftungsdurchsetzung auf und fordert de lege ferenda ein zwingendes Aufsichtsorgan für Großvereine nach aktienrechtlichem Vorbild. Die stringent gegliederte Arbeit vermittelt interessante rechtstatsächliche Erkenntnisse, gibt Anregungen zur Satzungsgestaltung und bildet einen wichtigen Beitrag zur Diskussion einer Vereinsrechtsreform. [7]



Die Anwälte *Nessler und Duckstein* befassen sich mit dem **Kleingärtnerverein**, der ein wichtiges Segment der Vereinslandschaft in Deutschland bezeichnet. Sie stellen die Wirkungsweise der Rechtsform für die Erfüllung der wichtigen sozialen Funktionen des Kleingartens detailliert dar und zeigen, mit welchen unterschiedlichen Regelungsbereichen der Gärtner sich konfrontiert sieht. Neben den Vorschriften des BGB und den Vorgaben des Steuerrechts sind für ihn insbesondere die Spezialvorschriften des Bundeskleingartengesetzes (BKleing) zu beachten. Im ersten größeren Kapitel des Buches – zur Satzung des Vereines – erörtern die Autoren die von § 2 BKleing geforderte kleingärtnerische Gemeinnützigkeit, die von der allgemeinen Steuerbegünstigung nach der AO zu unterscheiden ist, deren Vorteile und Voraussetzungen dann in einem Kapitel über das Vereinssteuerrecht separat behandelt werden. Einen weiteren Schwerpunkt bilden die Organe und die Mitgliedschaft, die jeweils mit besonderem Augenmerk auf die Besonderheiten des Kleingartenwesens und mit Beispielen vorgestellt werden. Immer wieder wird das Spannungsverhältnis zwischen Vereinsmitgliedschaft und Pachtverhältnis thematisiert. So kann z. B. nach Ausscheiden eines Mitglieds dessen Mitgliedsbeitrag nicht mehr



## ■ Bücher & Aufsätze

erhoben werden, der für die Gemeinschaftsaufgaben eingesetzt wird. Dies wirft die Frage einer möglichen pachtvertraglichen Regelung eines ersetzenden Verwaltungszuschlags auf, die überzeugend beantwortet wird. Eine Beispielsatzung, in der die einzelnen Paragraphen prägnant und mit Verweisen auf die Rechtsprechung kommentiert werden, und Auszüge aus Gesetzen (wobei das BKleinG fehlt) runden den Band ab. Insgesamt gelingt es den Autoren, aus ihrer anwaltlichen Praxis heraus Vereinsvorständen wie Neulingen in einer Kleingartenlage die vereinsrechtlichen Umstände solide zu erläutern. [8]

Eng mit der Vorstandstätigkeit ist die vielfach übersehene Frage nach der **Sozialversicherungspflicht** seiner Mitglieder verbunden. Angesichts der ausufernden Rechtsprechung der Sozialgerichte zu § 7 SGB IV wird diese meist gegeben sein, wenn eine Vergütung gezahlt wird. Vorstände gelten als abhängig beschäftigt, weil sie den Weisungen der Mitgliederversammlung unterliegen; gleiches kann in Stiftungen gelten, wenn ein zweites Organ etabliert ist [vgl. dazu Thomas Schmallowsky, S&S RS 5/2016]. Gleichwohl ist jeder Einzelfall gesondert zu betrachten und darauf zu achten, ob der Vorstand neben seiner Organstellung „auch in wesentlichem Umfang dem allgemeinen Erwerbsleben zugängliche Verwaltungsfunktionen verrichtet“ und nicht nur die Organisation aufgrund körperschaftlicher Verpflichtung repräsentiert. *Thomas Lenz*, der sich in seiner Wiesbadener Dissertation dieser etwas sperrigen Thematik angenommen hat, konstatiert jedenfalls „Rechtsunsicherheit“ und eine „unvorhersehbare Rechtslage“, und das bei einer Materie, wo Fehleinschätzungen zu erheblichen Nachforderungen der Sozialhilfeträger, Schadenersatzforderungen und strafrechtlicher Verfolgung führen können. Der Autor stellt überzeugend zunächst Grundlagen und Begriffe dar und befasst sich auf dieser Basis mit dem Merkmal der entgeltlichen Beschäftigung, ehe er in einem Fazit die Möglichkeiten einer Statusfeststellung und des Bedürfnisses nach einheitlicher Regelung durch den Gesetzgeber aufzeigt. [9]



Durch die Corona-Pandemie wurde, wie schon erwähnt, die Kommunikation und Willensbildung im Verein in ganz erheblichem Maße behindert; Mitgliederversammlungen und auch Gremiensitzungen konnten in physischer Präsenz kaum und mitunter gar nicht mehr stattfinden. Die hergebrachten Möglichkeiten wurden dann durch das Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (COVMG) hinaus erweitert. Viele Vereine und Gesellschaften machten insofern erste Erfahrungen mit digitaler bzw. virtueller Kommunikation. Die Chancen stehen jetzt besser, solche Instrumente in die Verfassungen der Organisationen aufzunehmen und so deren Flexibilität über die



Geltung der zeitlich begrenzten Sonderregelungen hinaus zu erhöhen [vgl. dazu schon Mecking, Verbändereport 1/2008, S. 17–20, ZStV 5/2011, S. 161–167]. Wie **virtuelle Beschlussverfahren** rechtssicher durchgeführt werden, zeigen *Hendrik Schindler* und *Petra Schaffner* für Kapitalgesellschaften (S. 13–175) und Vereine (S. 177–216). Sie diskutieren zunächst die Problematik in Rechtsprechung und Literatur, wobei m. E. das herkömmliche Verständnis einer „Versammlung“ als Präsenzversammlung in § 32 Abs. 1 Satz 1 BGB angesichts des technischen Fortschritts und umfassender Nutzungsmöglichkeiten digitaler Kommunikationstechnologien zumindest hinterfragt werden kann. Sicherer ist jedenfalls eine Klarstellung in Gesellschaftsvertrag oder Satzung. Und so runden praxisgerechte und variable Musterformulierungen (S. 217–248) diesen hilfreichen Band ab. [10]

Einige Herausforderungen auch für die Vereine sind mit der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung [dazu insb. Matthias Lachenmann, S&S 5/2020, S. 34 f., 5/2019, S. 30 f., 6/2016, S. 38 f., 3/2016, S. 32 f.] verbunden. Bei deren Bewältigung hilfreich ist der von *Frank Weller* neu bearbeitete Leitfaden [zur 1. Aufl. gemeinsam mit Behn vgl. S&S 4/2011, S. 55]. Zielgruppe sind Vorstände und Mitglieder von Vereinen – auch die, die sich vorher noch nie mit **Datenschutz** beschäftigt haben. Ihnen dient das Ziel des Buches, Vereinsarbeit transparent zu machen und Haftungsrisiken zu begrenzen. Dies will es durch praktisch verwertbare Informationen erreichen. Der Leitfaden ist vor allem angesichts des sperrigen Gegenstandes anschaulich geschrieben und vermittelt gleich zu Beginn den Eindruck von Dringlichkeit, die Verordnung umzusetzen. Dies wirkt jedoch trotz enger Verknüpfung mit dem Gesetzeswortlaut nicht überwältigend, sondern als durchaus einfach realisierbar. So werden Praxistipps, Musterformulierungen und Beispiele geboten. Besonders berücksichtigt werden die Besonderheiten und ganz spezifischen Fragen der Vereinspraxis. Zahlreiche Zusammenfassungen erweisen sich als hilfreich, so auch eine Datenschutzampel, die alltägliche Tätigkeiten einstuft. Zwar sind die Kapitel teilweise sehr kurz, jedoch beansprucht der Autor auch nicht, sämtliche Aspekte des Themas zu behandeln; dazu dienen die Handbücher und Kommentare [vgl. S&S 1/2021, S. 44, 5/2018, S. 46–48, 2/2018, S. 45 f.]. Insgesamt handelt es sich um einen sehr hilfreichen und praxisnahen Ratgeber zur Orientierung für den Umgang mit Daten in Vereinen. [11]



Vereine sind keine starren Gebilde. Sie entwickeln sich im Laufe ihrer Existenz weiter. Daher ist es von enormer Bedeutung, dass sie die Möglichkeit haben, ihre inneren Strukturen den Entwicklungen anzupassen. Mitunter ist es daher sinnvoll, Vereine umzustrukturieren. Früher schienen die Auflösung und der Übertritt der Mitglieder zu einem anderen Verein ein Mittel der Wahl. Heute bietet das Umwandlungsgesetz die Verschmel-



zung an (§§ 2–35, 99–104a UmwG), bei der das Vermögen des übertragenden Vereins im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf den übernehmenden Rechtsträger, sei es Verein oder GmbH, übergeht. Auch ein Formwechsel (§ 191 Abs. 1 Nr. 4 UmwG) in eine Kapitalgesellschaft oder eine Genossenschaft ist möglich, wird aber kaum praktiziert. Mit dem **Umwandlungsrecht** befasst sich auch ein von *Wilhelm Happ* und *Sebastian Bednarz* herausgegebenes Autorenwerk, das in einzigartiger Weise Mustertexte, deren Kommentierungen und damit verbundenen handbuchartige Ausführungen zusammenführt. Allerdings spielen Vereine dabei keine Rolle; vielmehr konzentriert sich die Darstellung auf Konzernstrukturen, vor allem unter Beteiligung der Aktiengesellschaft, GmbH, SE oder Personengesellschaften. Die Komplexität rechtssicherer Umwandlungsvorgänge wird hier deutlich vor Augen geführt; gleichwohl nehmen in dem Formularbuch auch gerichtliche Verfahren einen nicht unerheblichen Raum ein. [12]

**E**in ganz besonderer Verein ist die **Deutsche Forschungsgemeinschaft** (DFG). Mitgliedschaftlich getragen von Hochschulen und Forschungseinrichtungen sowie den Akademien der Wissenschaften und finanziert aus öffentlichen Mitteln des Bundes und der Länder bildet er „die“ Selbstverwaltungseinrichtung zur Förderung der Wissenschaft und Forschung in der Bundesrepublik Deutschland. Im Jahre 2019 verfügte die DFG über einen Förderetat von gut 3,3 Mrd. €. Gegründet wurde sie am 30.10.1920 als „Notgemeinschaft der deutschen Wissenschaft“. An diesen Namen knüpft die Studie des Zeitgeschichtlers *Patrick Wagner* an, der die historische Entwicklung der Organisation über fünf Jahrzehnte und drei politische Systeme nachzeichnet. Er kann dabei an die Arbeiten eines Forschungsverbundes anknüpfen, in dem seit 2001 fast zwei Dutzend Publikationen zur Thematik entstanden sind und in denen die lange verweigernde Auseinandersetzung mit den Kontinuitäten und Brüchen in der staatlich finanzierten, wissenschaftsgeleiteten Forschungsförderung aufgezeigt wird. Wagners Synthese leistet einen umfassenden, kritischen und damit wertenden Blick auf die Entwicklung der DFG und legt die Wurzeln ihrer prägenden Position in der Förderlandschaft und des Verhältnisses von Wissenschaft und Politik frei. Bestimmte Einstellungen, Funktionen und Prozeduren haben sich im Kern über den gesamten Zeitraum erhalten. So bietet die Darstellung einen substantiierten Beitrag zur selbstkritischen Auseinandersetzung mit den Höhen, Tiefen und Untiefen der Geschichte der Forschungsförderung in Deutschland und zur Reflexion ihres heutigen Handelns. [13]



- [1] **Stöber**, Kurt (Begr.) / **Otto**, Dirk-Ulrich: Handbuch zum Vereinsrecht, Köln (Otto Schmidt) 12. Aufl. 2021, XL, 1.169 S., 98 € (ISBN 978-3-504-40105-4)
- [2] **Sauter**, Eugen u. a.: Der eingetragene Verein: Mit Formularteil, München (C.H.Beck) 21. Aufl. 2021, XXI, 414 S., 39 € (ISBN 978-3-406-75403-6)
- [3] **Jakob**, Anne u. a.: Praxishandbuch Vereins- und Verbandsrecht mit Schwerpunkt Sport, München (C.H.Beck) 2021, XXX, 581 S., 129 € (ISBN 978-3-406-71164-0)

- [4] **Röcken**, Michael: Vereinssatzungen. Strukturen und Muster erläutert für die Vereinspraxis, Berlin (ESV) 4. Aufl. 2021, 285 S., 35 € (ISBN 978-3-503-20042-9)
- [5] **Baumann**, Thomas / **Sikora**, Markus (Hrsg.): Hand- und Formularbuch des Vereinsrechts, München (Beck), 3. Aufl. 2022, LII, 1.111 S., 159 €, (ISBN 978-3-406-77135-4)
- [6] **Waldvogel**, Marvin: Die Haftung des Vereinsvorstands für grobe Fahrlässigkeit (Schriften zum Bürgerlichen Recht 526), Berlin (Duncker & Humblot), 2021, 354 S., 99,90 € (ISBN 978-3-42818184-1)
- [7] **Nußbaum**, Anton Leopold: GeschäftsleiterInnenhaftung in Großvereinen (Studien zum Handels-, Arbeits- und Wirtschaftsrecht 189), Baden-Baden (Nomos) 2021, 361 S., 94 € (ISBN 978-3-8487-8010-5)
- [8] **Nessler**, Patrick R. / **Duckstein**, Karsten: Vereinsrecht im Kleingärtnerverein: Handbuch für Kleingartenpraktiker, Heidelberg (Rehm) 2020, XVIII, 212 S., 34,99 € (ISBN 978-3-8073-2543-9)
- [9] **Lenz**, Thomas: Sozialversicherungspflicht von Organmitgliedern. Eine rechtsdogmatische Untersuchung am Beispiel von Vereinsvorständen (Schriftenreihe zum Vereins- und Stiftungsrecht 7), Baden-Baden (Nomos) 2021, 273 S., 72 € (ISBN 978-3-84387-8094-5)
- [10] **Schindler**, Hendrik / **Schaffner**, Petra: Virtuelle Beschlussfassung in Kapitalgesellschaften und Vereinen, München (C.H. Beck) 2021, XXII, 279 S., 69 € (ISBN 978-3-406-76057-0)
- [11] **Weller**, Frank: Datenschutz für Vereine. Leitfaden für die Vereinspraxis, Berlin (ESV) 2. Aufl. 2020, 169 S., 24,95 € (ISBN 978-3-503-19439-1)
- [12] **Happ**, Wilhelm / **Bednarz**, Sebastian (Hrsg.): Umwandlungsrecht: Handbuch – Mustertexte – Kommentar, Hürth (Wolters Kluwer) 2. Aufl. 2021, LII, 1.724 S., 169 € (ISBN 978-3-452-29196-7)
- [13] **Wagner**, Patrick: Notgemeinschaft der Wissenschaft. Die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) in drei politischen Systemen, 1920 bis 1973 (Studien zur Geschichte der DFG 12), Stuttgart (Franz Steiner) 2021, 505 S., 68 € (ISBN 978-3-515-12857-5)

### Weitere Literaturtipps

**Leuschner**, Lars: Die „Wesentlichkeitskaskade“ von Vereinszweck, einfachem Satzungsrecht und satzungsnachrangigem Recht, in: npoR 2022, S. 59–68

**Uhl**, Matthias: FG München: Keine Gemeinnützigkeit bei politischer Einflussnahme auf Corona-Politik, in: SB 2021, S. 168–170

**Hinweis:** Aufsätze und Bücher zum Themenkreis dieses Fachmagazins können gerne an die Redaktion gesandt werden; sie werden im Rahmen der Möglichkeiten in diese Rubrik aufgenommen.



Für Sie zusammengestellt und kommentiert von Rechtsanwalt Dr. Christoph Mecking, Institut für Stiftungsberatung, Berlin, c.mecking@stiftungsberatung.de

Institut für  **stiftungsberatung**

Seit über 30 Jahren begleitet das Institut für Stiftungsberatung Mäzene, steuerbegünstigte Organisationen, Kommunen und Unternehmen, die ihrer bürgerschaftlichen Verantwortung nachkommen wollen, bei der wirkungsvollen Realisierung ihres gesellschaftlichen Anliegens – von der ersten Idee bis hin zu einer erfolgreichen Förder- und Geschäftstätigkeit.